

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Marke Vorarlberg

§ 1 Allgemeine Zielsetzung

- 1) Die Marke Vorarlberg – als Leitprojekt der Vorarlberger Landesregierung – verfolgt das Ziel, Vorarlberg bis 2035 als „chancenreichsten Lebensraum für Kinder“ zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgt die Ausschreibung eines öffentlichen Förderwettbewerbs (Projektcall der Marke Vorarlberg), welcher neue, innovative Projekte unterstützt und fördert.
- 2) Die Marke Vorarlberg steht 2021 unter dem thematischen Schwerpunkt „Potenziale entfalten – für Bildung begeistern“. Dabei ist ein breites Spektrum an Themenausrichtungen möglich. Grundlegend soll eine regionale, thematische und zielgruppenorientierte Vielfalt abgebildet werden.

Die Förderung ist als Impulsförderung zu verstehen, um neue und innovative Projekte in ihrer Startphase (Projektdauer von bis zu einem Jahr) zu unterstützen. Langfristige Projekte sind in begründeten Ausnahmefällen (höchst innovativ, mehrjährige Startphase, außerordentliche Wirkung etc.) möglich. Ziel ist es, durch die Unterstützung der Marke Vorarlberg einen zusätzlichen Mehrwert zu schaffen. Die Unterstützung kann finanziell, konzeptionell oder kommunikativ sein.

- 3) Förderungsgeber ist das Land Vorarlberg

§ 2 Antragsberechtigte Organisationen und Institutionen

- Öffentliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen
- Städte, einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände (auch Regios)
- Unternehmen, Unternehmensverbände und Wirtschaftsregionen
- Stiftungen, Vereine, NGOs, Non-Profit Organisationen und weitere Initiativen der Zivilgesellschaft
- Öffentliche Einrichtungen, insbesondere mit Bezug zum Thema Bildung im weitesten Sinne

§ 3 Förderschwerpunkte

- 1) Der thematische Schwerpunkt des Projektcalls 2021 lautet „Potenziale entfalten – für Bildung begeistern“.
- 2) Gesucht werden neue, innovative Projekte. Diese erhalten durch die Unterstützung der Marke Vorarlberg einen Startimpuls und eine wesentliche Umsetzungshilfe.

§ 4 Förderfähige Kosten

- 1) Förderfähig sind Personal-, Sach- und Materialkosten sowie Drittkosten.

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiter:innen. Für die Berechnung des Stundensatzes ist das Jahreslohnkonto des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zu verwenden.

Als Jahresstundenteiler ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In-Verträgen). Bei Projektmitarbeiter:innen auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Beispiel: Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.
 $(1.720 \times 25) / 38,5 = 1.117$

Neben anteiligen Kosten für Projektpersonal ist ebenfalls die Vergabe an Dritte in Form von Werk- oder Honorarverträgen förderfähig.

Bei Drittkosten kann es sich sowohl um die operative Projektumsetzung, zweckgebundene Sachmittel, Veranstaltungen (z. B. Arbeitskreise, Netzwerktreffen, Fachtagungen, Workshops), Fortbildungsangebote und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder um Beratungskosten handeln. Beratungskosten sind mit 50 % der Gesamtkosten begrenzt.

- 2) Grundsätzlich sind Kosten bis zum Abschluss des Projektes, maximal jedoch bis zu 12 Monate nach Förderzusage, förderbar. In Ausnahmefällen sind längere Laufzeiten möglich.
- 3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Durchführung des Projektes. Bei Projekten mit längerer Laufzeit (länger als 1 Jahr) kann eine Auszahlung in Teilraten erfolgen. Vor Auszahlung ist eine Abschlussdokumentation und eine von einem Steuerberater geprüfte Endabrechnung bis spätestens 3 Monate nach Projektende vorzulegen. Die Aufwendungen für die Rechnungsprüfung sind bis zu max. EUR 500 (netto) förderbar.
- 4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- Investitionen in Büroausstattung und technische Infrastruktur, Gemeinkosten
 - Kosten, die vor Antragsstellung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, angefallen sind.
 - Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt stehen.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 2) Die Förderung beträgt 50 % der förderbaren Kosten. Die Untergrenze der förderbaren Kosten (Nettokosten bei Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. Bruttokosten ohne Vorsteuerabzugsberechtigung) liegt bei EUR 3.000, die Obergrenze liegt bei EUR 30.000. Der maximale Zuschuss beträgt somit EUR 15.000.
- 3) Ausschließlich ehrenamtlich durchgeführte Projekte erhalten zusätzlich einen pauschalen Anerkennungsbeitrag von EUR 1.000.
- 4) Grundsätzlich können mehrere unterschiedliche Projektideen, die in separaten Projektanträgen eingereicht werden, pro antragsberechtigter Organisation / Institution gefördert werden.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 7 Förderungsansuchen

- 1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.
- 2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.
- 3) Die Förderungsvergabe der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen erfolgt durch einen interdisziplinär besetzten Projektbeirat der Marke Vorarlberg. Ausschließlich durch den Projektbeirat zur Förderung empfohlene Projekte werden berücksichtigt.

§ 8 Ausschluss der Förderung

Gegen den Antragsteller darf

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen nicht erfüllt sein.

§ 9 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Eine Förderfähigkeit von Projektkosten ist nur dann gegeben, wenn den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprochen wurde (Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002) und sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzwecks angemessen sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 11 Gültigkeit

Die Einreichfrist beginnt am 1.5.2021 und endet am 31.5.2021.